

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

Sektion Ressourcen

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

062 835 21 20

re.volksschule@ag.ch

www.ag.ch/volksschule, www.schulen-aargau.ch

Abteilungs- und Ressourcenbewilligung für das Schuljahr 2019/20

1. Terminübersicht für die Ressourcenanträge und Ressourcenzuweisung

1.1 Die Anträge für das Schuljahr 2019/20 erfolgen durch die Schulen über die Administration Lehrpersonen Schulen Aargau (ALSA):

Ressourcenart	Start	Frist
Grundausstattung (GA) Regelklassen und Kindergärten (inkl. IHP- und Praktikums- lektionen)	29. Januar	31. März
Einschulungs- und Kleinklassen (EK, KK), Berufswahl- und Werkjahr (BWS, WJ), Integrations- und Berufsfindungsklassen (IBK)	29. Januar	19. Mai
Lerngruppenunterricht	29. Januar	19. Mai
Begabtenförderung	29. Januar	19. Mai
DaZ Kindergarten und Stützunterricht bis 2. Klasse Primarschule	4. März	19. Mai
DaZ Intensivunterricht und Stützunterricht ab 3. Klasse Primarschule	4. März	Laufend
Verstärkte Massnahmen (VM) Komponente 3 (Einzelfälle) und unterstützende Mas- snahmen im Einzelfall (UME) → Punkt 4	4. März	Laufend
Instrumentalunterricht / Ensemble	4. März	19. Mai

1.2 Über ALSA werden den Schulen zugeteilt:

Ressourcenart	Termin
Zusatzlektionen soziale Belastung (ISB)	29. Januar
Verstärkte Massnahmen (VM) Komponente 1 (Schulträger)	29. Januar
Schulleitungspensen	29. Januar
Sprachheilunterricht (Pensenpool) für Logopädie- / Legasthenietherapie	4. März

2. Wichtige Hinweise zum Bewilligungsverfahren

Sämtliche Anträge für das nächste Schuljahr sind auf der Grundlage der effektiv vorhandenen Schülerzahlen zu stellen. Die Anträge für das laufende Schuljahr können bei der Vorbereitung als nützliche Vorlagen dienen.

Angekündigte Zuzüge oder Neubauten sind nicht effektiv vorhanden, sondern es sind Annahmen, die nicht als Planwerte eingesetzt werden dürfen. Ebenso sind für die 1. Klassen nur die effektiven Anmeldungen aus dem Kindergarten zu zählen. Bei den Anträgen für die 2. Klassen sind auch die EK 2-Lernenden mitzuzählen.

Per 15. September werden die bewilligten Ressourcen mit der Geburten- und der Schülerstatistik verglichen. Die Abteilung Volksschule geht bei Differenzen auf die jeweiligen Schulen zu.

- Für **alle Abteilungen** muss eine Bewilligung der Grundausrüstung beantragt werden (ALSA-Benutzerhandbuch, Kap. 10).
- Anträge für Abteilungen von **Kreisschulen** mit Verträgen sind von der Trägergemeinde einzureichen; bei Schulverbänden vom zuständigen Organ gemäss Satzungen (z.B. Kreisschulpflege).
- Für den **geschlechtergetrennten Unterricht** "Bewegung und Sport" in übergrossen Lerngruppen (> 25 Lernende) an der Oberstufe können zusätzliche Lektionen in der Grundausrüstung über die Spalte "Korr. Lekt. gem. BKS" mit der Begründung "geschlechtergetrennter Unterricht in übergrossen Lerngruppen" beantragt werden. Die Lerngruppen sind mit Schülerlisten zu belegen.
- **Sämtliche Lerngruppen** für den Fachunterricht müssen beantragt werden (Lerngruppenunterricht). Dies gilt für folgende Fächer (ALSA-Benutzerhandbuch, Kap. 11, insbesondere S. 204/205 und 211):
 - a) **Primarschule (inkl. EK und KK):** Musikgrundschule, Textiles Werken 2.-5. Klasse, Textiles Werken / Werken 6. Klasse, Englisch und Französisch.
 - b) **Oberstufe: Alle** Fremdsprachen, Geometrisch-technisches Zeichnen, Hauswirtschaft (an 1. Klasse Bezirksschule nicht in GA), Textiles Werken, Werken, Projekte & Recherchen sowie die weiteren Wahlfächer Chor und Ethik & Religionen.

Beachten Sie, dass die Erfassung von Lerngruppen bei einzelnen Fächern z.T. wegen zusätzlichen Teilungslektionen nötig ist (z.B. Englisch 1. Sekundarschule, Geometrisch-technisches Zeichnen 1.-3. Realschule).
- **Förder- und Unterstützungsressourcen** werden ebenfalls in ALSA beantragt, z.B. die Begabtenförderungen, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), regionale (RIK) oder kommunale Integrationsklassen (KIK), verstärkte Massnahmen (VM) / unterstützende Massnahmen im Einzelfall (UME), Instrumentalunterricht/Ensemble, Stützunterricht Englisch/Französisch, Krisenassistenzen (ALSA-Benutzerhandbuch, Kap. 12).

ALSA im Schulportal

Das Login für ALSA sowie Hinweise und Anleitungen zur Bearbeitung der Anträge finden Sie unter:

https://www.schulen-aargau.ch/kanton/organisation_struktur/schulfuehrung/ALSA/Pages/default.aspx

Die Beschreibung der einzelnen Ressourcenprozesse finden Sie unter:

https://www.schulen-aargau.ch/kanton/organisation_struktur/schuljahresplanung_ressourcen/Pages/default.aspx

Kontakt ALSA

Support im Bereich der Ressourcenbewilligungen erhalten Sie über:

Tel. 062 835 50 30 oder E-Mail: alsa.support-ressourcen@ag.ch

3. Bildung der Abteilungen

3.1 Bildung von Abteilungen an Kindergärten

Die Bildung von Abteilungen erfolgt standortbezogen. Der **Einzelkindergarten** befindet sich alleine an einem Standort und liegt mindestens 300 m von einem anderen Kindergartenstandort entfernt. Er wird mit maximal 25 Kindern gebildet. Während dem Schuljahr kann die Maximalschülerzahl auf 28 steigen, wobei auf Beginn des 2. Semesters zusätzliche Lektionen beantragen werden können (maximal 35).

Der **Mehrfachkindergarten** setzt sich bei mindestens 26 Kindern aus **zwei oder mehr** Abteilungen an einem Standort (gleiche Adresse oder weniger als 300 m Distanz) zusammen (meist als Doppelkindergarten).

3.2 Bildung von Abteilungen an der Primarschule

Die Maximalschülerzahl von 25 ist für die Abteilungsbildung massgebend. Mit 45 zukünftigen Lernenden der 1. Klasse sind zwei Abteilungen à 22 und 23 Lernende zu bilden und nicht drei Abteilungen à 15 Lernende. Mit der Mindestschülerzahl von 15 und der Maximalschülerzahl von 25 sind allenfalls mehrklassige Abteilungen zu planen.

Zusätzliche Abteilungen können gebildet werden, wenn die Höchstschülerzahl überschritten wird. Sollte dabei die Mindestschülerzahl unterschritten werden, sind allenfalls mehrklassige Abteilungen zu bilden. Zu kleine Abteilungen werden zusammengelegt, wenn damit die Schülerzahl der neu zu bildenden Abteilung 24 unterschreitet. Beispiel: Drei bestehende Abteilungen der 3. Klasse à 15 Lernende ergeben 45 Lernende. 45 Lernende gemessen an der Höchstschülerzahl 25 ergeben 1,8 Abteilungen. Es werden zwei Abteilungen à 23 und 22 Lernende gebildet. Kleinere 6. Klassen (Abschlussklassen) mit mindestens 12 Lernenden werden als Ausnahme bewilligt.

3.3 Bildung von Abteilungen an der Oberstufe

Die Abteilungen an der Oberstufe werden einklassig geführt. Die Abteilung Volksschule kann Ausnahmen bewilligen. (401.100 Schulgesetz § 21a)

3.3.1 Real- und Sekundarschule

Die Maximalschülerzahl ist für die Abteilungsbildung massgebend: Realschule 22 Lernende und Sekundarschule 25 Lernende.

Zusätzliche Abteilungen können gebildet werden, wenn die Höchstzahl überschritten wird. Dabei ist zu beachten, dass allenfalls mehrklassige Abteilungen zu bilden sind (§ 21 a Schulgesetz). Zu kleine Abteilungen müssen zusammengelegt werden.

Als Mindestschülerzahl gelten für Abteilungen der Realschule 13 Lernende und für Abteilungen der Sekundarschule 15 Lernende. Kleinere Abteilungen mit mindestens 11 Lernenden an der Real- und 13 Lernenden an der Sekundarschule müssen nicht aufgehoben werden, wenn

- a) dadurch weniger als 1/3 eines Normalpensums eingespart werden kann,
- b) die neu gebildeten (zusammengelegten) Abteilungen mehr als 20 Lernende an der Real- und mehr als 23 Lernende an der Sekundarschule umfassen,
- c) es sich um eine Abschlussklasse handelt.

Mehrklassige Abteilungen werden bei der Möglichkeit von einklassiger Abteilungsführung nur dann von der Abteilung Volksschule bewilligt, wenn die Schule vorgängig ein pädagogisches Konzept vorgelegt.

Beispiele Realschule

Beispiel 1

1. Klasse 14 Lernende (Prognose fürs neue Schuljahr)
2. Klasse 24 Lernende (zwei bestehende Abt. à 12 Lernende)
3. Klasse 22 Lernende (zwei bestehende Abt. à 11 Lernende)

Die beiden Abteilungen der 3. Klasse (Abschlussklassen) mit je 11 Lernenden können als Jahrgangsklasse weitergeführt werden. Da die beiden Abteilungen der zukünftigen 2. Klasse nur je 12 Lernende aufweisen, ist eine Zusammenführung mit den zukünftigen 14 Lernenden der 1. Klasse vorzusehen. Statt drei Abteilungen als Jahrgangsklassen werden zwei mehrklassige Abteilungen gebildet ($14 + 24 = 38$ Lernende; $38 : 2 = 19$ Lernende pro Abteilung). Als Alternative zur Führung von mehrklassigen Abteilungen ist die Zusammenarbeit mit einem anderen Oberstufenstandort verpflichtend (Schulgesetz § 57, Abs. 1-6).

Beispiel 2

1. Klasse 18 Lernende (Prognose fürs neue Schuljahr)
2. Klasse 24 Lernende (zwei bestehende Abt. à 12 Lernende)
3. Klasse 22 Lernende (zwei bestehende Abt. à 11 Lernende)

Abschlussklassen analog Beispiel 1

Da die beiden Abteilungen der zukünftigen 2. Klasse nur je 12 Lernende aufweisen, müsste eine Zusammenführung mit den zukünftigen Lernenden der 1. Klasse in Erwägung gezogen werden. Statt drei Jahrgangsklassen müssten zwei mehrklassige Abteilungen gebildet werden. Da diese zwei Abteilungen jedoch mehr als 20 Lernende aufweisen würden ($42 : 2 = 21$ Lernende pro Abteilung), wird keine Zusammenführung verlangt. Im vorliegenden Beispiel können somit insgesamt fünf Abteilungen als Jahrgangsklasse geführt werden, davon vier Abteilungen unter 13.

Beispiele Sekundarschule

Beispiel 1

1. Klasse 38 Lernende (Prognose fürs neue Schuljahr)
2. Klasse 28 Lernende (zwei bestehende Abt. à 14 Lernende)
3. Klasse 26 Lernende (zwei bestehende Abt. à 13 Lernende)

Die beiden Abteilungen der 3. Klasse (Abschlussklassen) mit je 13 Lernenden können als Jahrgangsklasse weitergeführt werden. Da die beiden Abteilungen der zukünftigen 2. Klasse nur je 14 Lernende aufweisen, ist eine Zusammenführung mit den zukünftigen 38 Lernenden der 1. Klasse vorzusehen. Statt vier Abteilungen als Jahrgangsklassen werden drei mehrklassige Abteilungen gebildet ($38 + 28 = 66$ Lernende; $66 : 3 = 22$ Lernende pro Abteilung). Als Alternative zur Führung von mehrklassigen Abteilungen ist die Zusammenarbeit mit einem anderen Oberstufenstandort verpflichtend (Schulgesetz § 57, Abs. 1-6).

Beispiel 2

1. Klasse 44 Lernende (Prognose fürs neue Schuljahr)
2. Klasse 28 Lernende (zwei bestehende Abt. à 14 Lernende)
3. Klasse 26 Lernende (zwei bestehende Abt. à 13 Lernende)

Abschlussklassen analog Beispiel 1

Da die beiden Abteilungen der zukünftigen 2. Klasse nur je 14 Lernende aufweisen, müsste eine Zusammenführung mit den zukünftigen Lernenden der 1. Klasse in Erwägung gezogen werden. Statt vier Jahrgangsklassen müssten drei mehrklassige Abteilungen gebildet werden. Da diese drei Abteilungen jedoch mehr als 23 Lernende aufweisen würden (72 Lernende : $3 = 24$ Lernende pro Abtei-

lung), wird keine Zusammenführung verlangt. Im vorliegenden Beispiel können insgesamt sechs Abteilungen als Jahrgangsklasse geführt werden, davon vier Abteilungen unter 15 Lernende.

3.3.2 Bezirksschule

An der Bezirksschule gelten die Maximalschülerzahl 25, die Mindestschülerzahl 18 und die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit benachbarten Bezirksschulen. Auf dem Schulportal sind die Hinweise betreffend die Bildung von 1. Klassen der Bezirksschulen in einem Flussdiagramm dargestellt.

Zu kleine Abteilungen müssen zusammengelegt werden, wenn die Schülerzahl der neu zu bildenden Abteilung 24 unterschreitet. Bestehende Abschlussklassen werden als Ausnahmen bewilligt, wenn sie nicht unter 16 Lernende fallen.

3.4 Schülerzahlveränderungen während des Schuljahrs

Die bewilligte Grundausstattung ist grundsätzlich für ein Schuljahr gültig (01.08. -31.07.). Veränderungen der Anzahl Lernender können bis Ende August in ALSA rückwirkend auf den 1. August nach-erfasst werden. Ab 1. September wird nur noch ein Zuwachs von drei und mehr Lernenden pro Ab-teilung auf das 2. Schulsemester (erster Montag in den Sportferien) berücksichtigt. An Kleinklassen (inkl. EK) gelten obige Richtzahlen minus einem Schüler oder einer Schülerin.

Die Nacherfassung ist nur aufgrund der effektiv vorhandenen Schülerzahlen möglich. Eine Zunahme der Schülerzahlen durch angekündigte Zuzüge und Neubauten wird nicht berücksichtigt. Per 15. September werden die bewilligten Ressourcen mit der Geburten- und der Schülerstatistik verglichen. Die Abteilung Volksschule geht bei Differenzen auf die jeweiligen Schulen zu.

Bei Unterschreiten der Mindestschülerzahlen von mehr als zwei Schülerinnen und Schülern durch Austretende nach der Bewilligung von Abteilungen ist der Kontakt mit der Abteilung Volksschule, Sektion Ressourcen aufzunehmen. (§ 9, 421.321 Ressourcenverordnung)

4. Verstärkte Massnahmen (VM) / unterstützende Massnahmen im Einzelfall (UME)

Die Behinderungskategorien "schwere Störung des Sprechens und der Sprache", "erhebliche soziale Beeinträchtigung" und "tiefgreifende Entwicklungsstörung" (Autismus) werden mit der Komponente 1 in Form einer pauschalen Zuteilung ressourciert.

Im Ausnahmefall können zusätzliche VM-Ressourcen über die Komponente 2 beantragt werden.

VM-Lektionen bei erheblicher kognitiver, gesundheitlicher, körperlicher und sensorischer Beeinträch-tigung (Komponente 3) sowie UME-Lektionen bei unterstützenden Massnahmen im Einzelfall werden über Einzelanträge in ALSA beantragt.

[Verstärkte Massnahmen \(VM\) beantragen](#)

Gesundheitliche, körperliche und sensorische Beeinträchtigungen werden in der Regel durch behin-derungsspezifische Beratungs- und Begleitdienste (B&B) unterstützt.

[Behinderungsspezifische Beratungs- und Begleitdienste](#)

Alle wichtigen Informationen stehen im Referenz- und Kommentarfeld. Die Felder sind genau nach dem Beispiel auszufüllen:

1. Antrag Förder- und Unterstützungsantrag "Verstärkte Massnahmen / UME" in ALSA. Beachten Sie bitte die korrekte Wahl des Schultyps.
2. Nur Eingabe von Wochenlektionen, auch wenn Assistenzpersonen in der Förderplanung vorgesehen sind.
3. Referenzfeld: **Code** Behinderungsbereich, Initialen **V**orname, **N**achname, **Geburtsdatum**
4. Kommentarfeld: Antragstyp [Neu, Verlängerung, Anpassung], Überprüfungstermin SPD

Beispiel: Neuantrag max. 3 WL [1 WL Fachperson und 5.5 h Assistenz] für Peter Muster, 20. Januar 2009, Primar 3. Klasse, erhebliche kognitive Beeinträchtigung, Überprüfungstermin SPD am 30.11.2020 (s. Fachbericht)

Gruppe 1

Anzahl	Einheit	Von	Bis	Referenz	Kommentar
3	WL	01.08.2019	31.07.2020	04 PM 20.01.2009	Neu 30.11.2020

Codes Behinderungsbereiche (§ 2a Sonderschulverordnung [428.513] und § 26 Abs.1u.3 Verordnung Fö [421.331])

- 04 erhebliche kognitive Beeinträchtigung
- 261 erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung (UME)
- 263 Schulausschluss (UME)

Bei den Codes 01 gesundheitliche oder körperliche Beeinträchtigung und 02 sensorische Beeinträchtigung ist nur in ganz speziellen Ausnahmefällen zusätzlich zur B&B-Unterstützung noch ein Antrag auf VM-Lektionen möglich!

5. Nächste Schritte nach erfolgter Ressourcenbewilligung

Tätigkeit	Termin
Pensenmeldungen für das Schuljahr 2019/20 je Lehrperson (ALSA-Benutzerhandbuch Kap. 6)	bis 10.06.2019
Einreichung "Pensenkontrolle"	bis 30.09.2019
Telefonische Kontaktaufnahme mit der Sektion Ressourcen bei negativen Differenzen in einzelnen Ressourcenkategorien im Rahmen von > 1 Wochenlektion. (ALSA-Benutzerhandbuch Kap. 14.1.3)	Ab Schuljahresbeginn bis 30.09.2019
Aktualisierung der Lehrdiplome von bisherigen Lehrpersonen (ALSA-Benutzerhandbuch Kap. 4.2)	bis 30.10.2019
Aktualisierung der Lehrdiplome von neu eingetretenen Lehrpersonen (ALSA-Benutzerhandbuch Kap. 4.2)	zwischen 19.08.2019 und 30.10.2019